

**Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V
zwischen
Kassenärztlicher Bundesvereinigung,
GKV-Spitzenverband
und
Deutscher Krankenhausgesellschaft
- im Folgenden „Vertragspartner“ -**

Zusatzvereinbarung zu den Anlagen I und IV der Vereinbarung

I. Änderung der Anlage I

Zur Umsetzung der Förderung von Kompetenzzentren Weiterbildung (KW) gemäß Anlage IV der Vereinbarung wird die Anlage I der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V zwischen Kassenärztlicher Bundesvereinigung, dem GKV-Spitzenverband und der Deutschen Krankenhausgesellschaft vom 1. Juli 2016 wie folgt geändert:

1. Mitteilung der AiW-Nr. an den Antragsteller / die Antragstellerin zur Weitergabe an den Arzt / Ärztin in Weiterbildung

a) In § 3 der Anlage I wird nach Absatz 5 der folgende Absatz 6 eingefügt

„(6) Die Kassenärztliche Vereinigung vergibt gemäß § 4 Abs. 2 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung eine bundeseinheitliche Nummer für jeden Arzt / jede Ärztin in Weiterbildung (AiW-Nr.). Diese AiW-Nr. wird dem Antragsteller / der Antragstellerin im Rahmen des Förderbescheides übermittelt und ist an den Arzt / die Ärztin in Weiterbildung weiter zu leiten. Die AiW-Nr. ist bei der Einschreibung in ein Kompetenzzentrum von dem Arzt / der Ärztin in Weiterbildung anzugeben.“

b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

c) Bestehende Förderbescheide werden sukzessive aktualisiert.

2. Fristanpassung zu § 4 Abs. 2 Nr. 1.a. der Anlage I der Vereinbarung

a) § 4 Abs. 2 Nr. 1.a. Satz 3 der Anlage I wird wie folgt gefasst:

„Der GKV-Spitzenverband sowie der PKV-Verband überweisen die auf sie entfallenden Förderbeträge bis zum 1. Dez. des laufenden Jahres an die Kassenärztliche Bundesvereinigung.“

3. Durchführung der Förderung gemäß Anlage IV im vertragsärztlichen Bereich

a) An § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Anlage I wird der folgende Buchstabe e. angefügt:

„e. Die Durchführung der Förderung nach Anlage IV zwischen der KBV und den KVen umfasst die Durchleitung der jeweiligen vertragsärztlichen Förderung an die geförderten Kompetenzzentren Weiterbildung. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung verrechnet dazu den von der Gemeinsamen Einrichtung (GE) nach § 12 der Anlage IV berechneten vertragsärztlichen Förderanteil aus der jeweiligen Abschlagszahlung der Kostenträger nach den Abschnitten 1.a. und 1.b. für

den jeweiligen KV-Bezirk bzw. für die jeweiligen KV-Bezirke. Entsprechend wird die Finanzierung der GE durchgeführt.

Sie führt weiter einen Ausgleich der leistungsbezogenen Förderung zwischen den KV-Bezirken auf der Basis der Spitzabrechnungen der Förderung nach Anlage IV sowie auf Basis der Förderdaten nach Nr. 2. Der Ausgleich findet statt, wenn Ärzte und Ärztinnen in Weiterbildung (AiW) Angebote in anderen KV-Bezirken wahrnehmen. Der Ausgleich bewirkt, dass jeder KV-Bezirk die leistungsabhängige Finanzierung für die im eigenen Bezirk geförderten AiW leistet, wenn diese Angebote in anderen KV-Bezirken wahrnehmen.“

4. Die Änderungen treten zum 1. Mai 2017 in Kraft.

II. Änderung der Anlage IV

Die Anlage IV der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V zwischen Kassenärztlicher Bundesvereinigung, dem GKV-Spitzenverband und der Deutschen Krankenhausgesellschaft vom 20.12.2016 wird wie folgt geändert:

1. Empfehlung zur Freistellung der Ärzte und Ärztinnen in Weiterbildung

Dem § 2 Abs. 3 der Anlage IV wird folgender Satz 2 angefügt:

„Eine Freistellung der Ärzte und Ärztinnen in Weiterbildung für die Teilnahme an solchen Angeboten wird empfohlen.“

2. Antragsfrist Förderstart 01.07.2017

Dem § 8 Abs. 4 Nr. 2 der Anlage IV wird folgender Satz 2 angefügt:

„Abweichend von Satz 1 endet die Antragsfrist für den 1. Juli 2017 am 4. Mai 2017.“

3. Ermittlung der leistungsbezogenen Finanzierung

Die Protokollnotiz zur Anlage IV, Rechenweg für § 9 wird geändert:

2. Für die Förderjahre 2017 und 2018 wird die leistungsbezogene Förderung auf einen Betrag in Höhe von 750 € je Arzt / Ärztin in Weiterbildung festgesetzt. Anpassungen auf der Grundlage konkreter Daten sind möglich. Die Vertragspartner verständigen sich bis zum 1. Oktober 2018 dazu, ob Folgeregelungen getroffen werden.

Die bisherigen Nr. 2 und 3 werden die Nr. 3. Und 4.

4. Förderzusage

a) In § 8 der Anlage IV wird nach Absatz 5 der folgende Absatz 6 eingefügt:

„(6) Wird der Antrag nach Prüfung durch die Vertragspartner befürwortet, wird die Förderung in Form eines Vertrages zwischen den Vertragspartnern der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V und dem Vertreter des Antragsstellers vereinbart. Die Auszahlung der Förderung nach § 9 erfolgt erst nach Unterzeichnung aller Vertragspartner Mit dem PKV-Verband ist das Einvernehmen herzustellen.“

b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

5. Aufbaufinanzierung

In 9 Abs. Absatz 4 der Anlage IV werden nach Satz 3 die folgenden Sätze 4 und 5 eingefügt:

„Daueraufgaben oder solche Aufgaben, die durch die Basisfinanzierung oder die leistungsbezogene Finanzierung abgedeckt sind, werden über die Aufbaufinanzierung nicht finanziert. Antragsteller, die in den vergangenen fünf Jahren eine finanzielle Förderung zum Angebotsaufbau von Leistungen nach § 5 erhalten haben, erhalten keine Aufbaufinanzierung.“

6. Mittelbereitstellung

a) Fristen

Die Fristen in § 9 Abs. 7 werden wie folgt angepasst:

„Die Mittelbereitstellung erfolgt in zwei Abschlägen: Der Abschlag an die geförderten KW für das 1. Halbjahr wird zum 31. Dezember des Vorjahres bereitgestellt. Der zweite Abschlag erfolgt zum 30. Juni für das 2. Halbjahr des laufenden Jahres.“

b) Umsetzung

§ 9 Abs. 7 wird nach Satz 2 wie folgt ergänzt:

„Die Mittelbereitstellung der Förderung erfolgt gemäß § 4, Abs. 2 und 3 der Anlage I der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V “

7. Verwendungsnachweis und Dokumentation

§ 11 Abs. 1 Satz 2 der Anlage IV wird wie folgt gefasst:

Die Dokumentation der Mittelverwendung und die Nachweisführung erfolgen gemäß Anhang 2.1.

8. Inkrafttreten

Diese Regelungen nach II. treten zum 1. April 2017 in Kraft. Sofern die Vertragspartner weiteren Regelungsbedarf zu II, Nr. 3. sehen, schließen sie bis zum 01.10. 2018 eine Anschlussvereinbarung.